

# BAUERNZEITUNG

---

## Emotionen können für Landwirte bei Pensionspferden teuer werden

Hält ein Landwirt Pensionspferde, sollte er eine Versicherung abschliessen oder seine Haftung für leichte Fahrlässigkeit vertraglich ausschliessen.

von [Simone Barth](#)

Publiziert: 21.08.2021 / 12:43

---



Der emotionale Wert, den ein(e) Halter(in) einem Tier aus rein emotionalen und nicht aus wirtschaftlichen Motiven beimisst, wird Affektionswert genannt.  
(Bild Helene Marti)

Die Fohlenschauen haben begonnen. Bald werden die Sprösslinge von ihrer Mutter abgesetzt und wechseln vom Züchter zu ihrem künftigen Besitzer. Und diesem sind sie schnell einmal sehr viel wert. Diesen Wert bezeichnet man als Affektionswert. Dabei handelt es sich um jenen Wert, den der Halter oder seine Angehörigen einem Tier aus rein emotionalen und nicht aus wirtschaftlichen Motiven

beimessen. Für den Landwirt als Pensionsgeber ist dieser Wert insbesondere aus finanziellen und versicherungstechnischen Gründen relevant.

WERBUNG



## **Stallbesitzer verantwortlich**

Wer Pensionspferde hält, wird früher oder später einmal mit einem Unfall oder gar dem Ableben eines dieser Pferde konfrontiert. Das kann einen Landwirt «teuer» zu stehen kommen, insbesondere dann, wenn er für den Unfall oder den Tod des Tieres verantwortlich gemacht werden kann. «Liegt ein Pferdepensionsvertrag vor, so ist der Stallbesitzer dafür verantwortlich, dass den bei ihm eingestellten Pferden nichts zustösst. Er muss für die sichere <Verwahrung und Erhaltung> des ihm anvertrauten Pferdes sorgen», erklärt Isabelle Perler, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) in Zürich. Zu dieser Verwahrung und Erhaltung gehört etwa, dass er seine Stallungen, Anlagen und Zäune so ausgestaltet und instand hält, dass eine tierschutzrechtskonforme Unterbringung des Pferdes gewährleistet ist und sich dieses möglichst nicht verletzen kann. «Er muss dabei alle nach den Umständen zumutbaren Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass den Tieren etwas zustösst», weiss Perler.



## Vorschläge für die Höhe des Affektionswertersatzes

Der Affektionswert ist	«eher gering»	«relativ gross»	«sehr gross»
<b>Das Haustier wurde:</b>			
<b>heilbar verletzt</b>	500	1000	2000
<b>leicht geschädigt</b>	1000	2500	4000
<b>schwer geschädigt</b>	4000	7000	10 000
<b>schmerzlos getötet</b>	2000	5000	7000
<b>qualvoll getötet</b>	3000	6000	9000

*Peter Krepper hat sich im Rahmen einer Schriftenreihe «Schriften zum Tier im Recht» mit dem Thema des Affektionswertersatzes auseinandergesetzt. Er schlägt obenstehende Basisbeträge zur Orientierung vor. Nach Wissen der Organisation Tier im Recht habe sich aber bisher noch keine eigentliche Gerichtspraxis etabliert. (Quelle Tier im Recht)*

Gemäss OR haften Pensionsgeber bis zu einem Betrag von 1000 Franken unter anderem für die Beschädigung der bei ihnen eingestellten Tiere. Die Haftpflicht besteht unabhängig davon, ob sie ein Verschulden trifft oder nicht (sogenannte Kausalhaftung). Für Schäden von mehr als 1000 Franken muss der Pensionsstallbetreiber hingegen nur aufkommen, wenn ihn ein Verschulden trifft (sogenannte Verschuldenshaftung). Also beispielsweise wenn die Verletzung des Pferdes auf einen Mangel am Stall zurückzuführen ist, den er nicht

rechtzeitig behoben hat. Perler weist aber darauf hin, dass es unter Juristen umstritten ist, ob die Haftung für Schäden bis zu 1000 Franken tatsächlich verschuldensunabhängig ist. Daher lasse sich nicht vorhersagen, wie ein Richter in einem allfälligen Rechtsverfahren entscheide.

WERBUNG



Neben dieser vertraglichen Haftung kann aber auch eine ausservertragliche (aus unerlaubter Handlung nach Art. 41 ff. OR) greifen. «Wird ein Pferd im Pensionsstall verletzt oder stirbt es, stellt dies einen Eingriff in das Eigentum des Pensionsnehmers dar», erklärt die Juristin. Es werde juristisch von einem widerrechtlichen Verhalten des Pensionsgebers gesprochen. Voraussetzung für diese Haftung ist jedoch, dass dem Pensionsgeber ein Verschulden nachgewiesen werden könne. Der Affektionswertersatz wird, egal auf welcher der beiden oben genannten Grundlagen die Haftung beruht, in die Schadenssumme miteinberechnet.

## **Vertrag schriftlich machen**

Wie Isabelle Perler erklärt, muss der Pensionsvertrag nicht zwingend schriftlich abgeschlossen werden. «Aus Beweisgründen ist dies jedoch auf jeden Fall ratsam», sagt die Juristin. Denn selbst wenn ein schriftlicher Pensionsvertrag fehlt, kommen aufgrund der Umstände (Unterbringung fremder Pferde inklusive Übernahme gewisser Aufgaben im Bereich der Tierbetreuung gegen ein Entgelt) bei Verletzung oder Tod des Pferdes die gesetzlichen Haftungsbestimmungen zur Anwendung. Besteht nur ein mündlicher Vertrag, werde es schwierig, angeblich vereinbarte Haftungsbeschränkungen zu belegen. «In einem schriftlichen Vertrag kann die Haftung bei allfälligen Schäden geregelt werden. Die Verschuldenshaftung kann im Rahmen der Vertragsfreiheit beschränkt oder sogar ausgeschlossen werden», weiss sie. Solche Haftungsbeschränkungen seien jedoch nur für leichte Fahrlässigkeit möglich, hingegen nicht für aus Absicht oder grober Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Können sich im Schadenfall die Parteien (bzw. die Versicherung des Schädigers) untereinander nicht einigen, entscheidet schliesslich ein Richter über das Vorliegen und die Höhe eines allfälligen Affektionswertersatzes. «Dabei berücksichtigt er die Schwere des erfahrenen Unrechts sowie die Aussicht, dass mit dem finanziellen Ersatz der seelische Schmerz des Geschädigten gelindert werden kann. Dies ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen», weiss die Juristin und rät den Pensionsgebern, ihren Versicherungsschutz zu überprüfen. «Es kommt darauf an, ob der Pensionsgeber eine Privat- oder Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat und ob gemäss Versicherungsvertrag ein entsprechender Schaden gedeckt ist. Der Pensionsgeber sollte die genaue Deckung bei Vertragsabschluss unbedingt mit der Versicherungsgesellschaft klären, damit es im Schadensfall nicht zu unschönen Überraschungen kommt», weiss die Juristin.

## **Die Beziehung zum Tier zählt**

Die Bestimmung aus dem OR bezüglich Affektionswertersatz bezieht sich lediglich auf im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehaltenen Tiere – in der Regel also nur auf Heimtiere. Der Begriff des häuslichen Bereichs dürfe allerdings nicht zu eng ausgelegt werden. «Wichtiger als die räumliche Nähe ist die Beziehung zum Tier», sagt Isabelle Perler.

### **Aus Freude gehalten**

Auch Pferde, die in einem fremden Stall untergebracht sind, gelten also als Heimtiere, sofern sie primär aus Freude am Tier gehalten werden. Stehen wirtschaftliche Interessen im Vordergrund, wie dies etwa bei landwirtschaftlichen Nutztieren oder oftmals auch bei Zucht- und Sporttieren der Fall ist, kommt kein Affektionswert zum Tragen.

### **Unabhängig vom Pass**

Ein Pferd gilt also nicht automatisch als Heimtier. Auch der entsprechende Eintrag im Equidenpass (Heimtier/Nutztier) sei nicht zwingend massgebend.«Es muss stattdessen jeweils im Einzelfall beurteilt werden, aus welchem Interesse genau das Tier gehalten wird», so Isabelle Perler.

Für Nutztiere kann kein Affektionswertersatz gefordert werden. Zu beachten sei allerdings, dass auch eine Kuh nicht in jedem Fall unter die Kategorie der Nutztiere falle. So könne es durchaus sein, dass eine Kuh nicht aus wirtschaftlichen Interessen, sondern aus reiner Freude am Tier gehalten wird. In diesem Fall wäre die Kuh als Heimtier zu bewerten.



Als aktiver Abonnent können Sie alle kostenpflichtigen Beiträge von BauernZeitung auch online lesen:  
Sorgfältig recherchierte Hintergrundberichte, spannende Reportagen und interessante Interviews.